



**SITZUNGSBERICHT**  
in der Rechtssache E-3/19

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache

**Gable Insurance AG (in Konkurs)**

bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), wie an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepasst.

**I Einleitung**

1. Mit Schreiben vom 22. März 2019, beim EFTA-Gerichtshof am 29. März 2019 registriert, stellte das Fürstliche Landgericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer vor ihm anhängigen Rechtssache betreffend die Konkursache der Gable Insurance AG (im Folgenden: Gable).

2. Die Rechtssache vor dem vorliegenden Gericht beschäftigt sich mit der Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009 L 335, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie).

**II Rechtlicher Hintergrund**

*EWR-Recht*

3. Die Richtlinie wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 45) unter Nummer 1 des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Die Richtlinie hebt mehrere zuvor in Anhang IX des EWR-Abkommens aufgenommene Richtlinien auf. Das Datum der Aufhebung, ursprünglich der 1. November 2012, wurde zweimal verschoben. Zuletzt wurde das Datum der Aufhebung durch die Richtlinie 2013/58/EU (ABl. 2013 L 341, S. 1), welche mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2014 vom 27. Juni

2014 (ABl. 2014 L 342, S. 27) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, auf den 1. Januar 2016 festgesetzt. Entsprechend wurde die Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. 1987 L 185, S. 77) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

4. Erwägungsgrund 117 der Richtlinie lautet:

*Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren nicht harmonisiert sind, empfiehlt es sich im Rahmen des Binnenmarktes, die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherzustellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Maßnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist.*

5. Erwägungsgrund 123 der Richtlinie lautet:

*Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sollten als Einzige befugt sein, über Verfahren zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens zu entscheiden. Die Entscheidungen sollten in der gesamten Gemeinschaft wirksam werden und von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Entscheidungen sollten gemäß den Verfahren des Herkunftsmitgliedstaats und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Auch bekannte, in der Gemeinschaft ansässige Gläubiger sollten unterrichtet werden und das Recht haben, Forderungen anzumelden und zu erläutern.*

6. Erwägungsgrund 125 der Richtlinie lautet:

*Alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sollten durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden.*

7. Erwägungsgrund 126 der Richtlinie lautet:

*Um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens unterrichtet werden.*

8. Erwägungsgrund 127 der Richtlinie lautet:

*Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das*

*Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind, wobei sich dieser Schutz allerdings nicht auf Forderungen erstrecken sollte, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür persönlich eintreten zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern auswählen können, wobei keine dieser Methoden einen Mitgliedstaat daran hindern darf, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Außerdem sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt werden.*

9. Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen für ihre sämtlichen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen bilden.*

10. Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie lautet:

*[Der Ausdruck] „Liquidationsverfahren“ [bezeichnet] Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden.*

11. Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie lautet:

*[Der Ausdruck] „Versicherungsforderung“ [bezeichnet] einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2*

*Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind.*

12. Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 2 lautet:

*Eine Prämie, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannter Vertrag oder ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genanntes Geschäft im Einklang mit dem für diesen Vertrag oder dieses Geschäft maßgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde, gilt ebenfalls als Versicherungsforderung.*

13. Artikel 273 der Richtlinie lautet:

*(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sind als Einzige befugt, über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden. Diese Entscheidung kann ergehen, ohne dass bzw. nachdem Sanierungsmaßnahmen beschlossen wurden.*

*(2) Eine nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats ergangene Entscheidung zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wird in allen anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anerkannt und ist dort wirksam, sobald die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird.*

*(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen dessen Aufsichtsbehörden unverzüglich – möglichst vor der Verfahrenseröffnung, ansonsten unmittelbar danach – von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens in Kenntnis.*

*Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieses Verfahrens.*

14. Artikel 274 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

*Für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend, soweit in den Artikeln 285 bis 292 nicht etwas anderes bestimmt ist.*

15. Artikel 274 Absatz 2 der Richtlinie lautet u. a.:

*(2) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats regelt Folgendes:*

*a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von dem Versicherungsunternehmen erworbenen oder auf das Versicherungsunternehmen übertragenen Vermögenswerte zu behandeln sind;*

*[...]*

*d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt;*

*[...]*

*f) welche Forderungen gegen das Vermögen des Versicherungsunternehmens anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen;*

*g) die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen;*

*h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden; [...]*

16. Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

*(1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:*

*a) bei der Befriedigung von Forderungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen absoluten Vorrang; oder*

*b) bei der Befriedigung von Forderungen aus dem gesamten Unternehmensvermögen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen Vorrang; hiervon sind nur folgende Ausnahmen möglich:*

*i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses;*

- ii) *Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften;*
- iii) *Forderungen der Sozialversicherungsträger;*
- iv) *dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.*

17. Artikel 280 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

*(1) Die zuständige Behörde, der Liquidator oder jede andere von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck benannte Person veranlasst die Bekanntmachung der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens entsprechend den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats für öffentliche Bekanntmachungen sowie außerdem durch Veröffentlichung eines Auszugs aus der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union.*

*Die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 273 Absatz 3 von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens unterrichtet worden sind, können diese Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet in der Form, die sie für angezeigt halten, bekannt machen.*

18. Artikel 281 der Richtlinie lautet:

#### ***Unterrichtung der bekannten Gläubiger***

*(1) Wenn ein Liquidationsverfahren eröffnet wird, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der Liquidator oder jede andere von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck benannte Person unverzüglich schriftlich und einzeln jeden bekannten Gläubiger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.*

*(2) In der Unterrichtung nach Absatz 1 ist anzugeben, welche Fristen einzuhalten sind, welche Sanktionen deren Versäumung nach sich zieht, welche Stelle oder Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung einer Forderung bzw. der Erläuterung einer Forderung zuständig ist und ob weitere Maßnahmen vorgeschrieben sind.*

*In dieser Unterrichtung ist auch anzugeben, ob Gläubiger, deren Forderungen bevorrechtigt oder dinglich gesichert sind, diese Forderungen anmelden müssen.*

*Im Falle von Versicherungsforderungen enthält die Unterrichtung des Weiteren Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Liquidationsverfahrens auf die Versicherungsverträge; insbesondere gibt sie den Zeitpunkt an, ab dem Versicherungsverträge oder Geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und*

*nennt die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft.*

19. Artikel 283 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

### ***Sprachen und Formblatt***

*(1) Die Unterrichtung nach Artikel 281 Absatz 1 erfolgt in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaats.*

*Hierfür ist ein Formblatt mit einem der folgenden Titel in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union zu verwenden:*

*(a) „Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!“ oder*

*(b) wenn das Recht des Herkunftsmitgliedstaats eine Erläuterung der Forderung vorsieht, „Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“.*

*Ist jedoch ein bekannter Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so erfolgt die Unterrichtung nach Artikel 281 Absatz 1 in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.*

### *Nationales Recht*

20. Gemäss Artikel 161 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (im Folgenden: VersAG) vom 12. Juni 2015<sup>1</sup> bilden die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Konkurs eine Sondermasse nach Artikel 45 der Konkursordnung (im Folgenden: KO) vom 17. Juli 1973<sup>2</sup> zur Befriedigung von Versicherungsforderungen.<sup>3</sup> Artikel 161 Absatz 1 Satz 3 VersAG zufolge hat die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (im Folgenden: FMA) die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen.

21. Laut Artikel 156 Absatz 1 VersAG haben Gläubiger eines Versicherungsunternehmens in Liquidation in der Anmeldung der Forderung die Art, den Betrag, den Entstehungszeitpunkt und etwaige Vorrechte anzugeben. Das den Versicherungsforderungen

---

<sup>1</sup> VersAG, LR 961.01.

<sup>2</sup> KO, LR 282.0.

<sup>3</sup> Der Begriff „Versicherungsforderung“ ist in Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 52 VersAG definiert.

durch Artikel 161 VersAG eingeräumte Vorrecht und der Rang dieser Forderungen brauchen nicht angegeben zu werden (Artikel 156 Absatz 3 VersAG).

22. Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet (Artikel 161 Absatz 5 VersAG). Das VersAG enthält keinerlei Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung und Feststellung von Forderungen oder sonstiger einzuhaltender Verfahren.

23. In Artikel 31 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 16. Mai 2001 (im Folgenden: VersVG)<sup>4</sup> heisst es unter der Überschrift „Konkurs des Versicherungsunternehmens“:

*Wird über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, da die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist.*

24. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 KO ist die Eröffnung des Konkurses durch Edikt öffentlich bekannt zu machen. Das Edikt ist am Tage der Konkursöffnung im Amtsblatt zu veröffentlichen. Das Edikt hat u. a. eine Aufforderung an die Konkursgläubiger zu enthalten, ihre Forderungen und den Rechtsgrund innert einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d KO). In der Regel ist die Anmeldefrist auf 30 bis 90 Tage nach der Konkursöffnung anzuordnen (Artikel 11 Absatz 3 KO). Artikel 63 Absatz 8 KO hält fest, dass nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen, soweit tunlich, in die Verhandlungen einzubeziehen sind.

25. Artikel 45 KO trägt die Überschrift „Absonderungsansprüche“ und sieht in Absatz 1 vor, dass Absonderungsgläubiger im Konkurs einen konkursfesten Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben. Absonderungsgläubiger schliessen die anderen Gläubiger (Konkursgläubiger der Klassen 1 bis 4) von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus. Die mit einem Absonderungsrecht belasteten Sachen bilden zwar einen Bestandteil der Konkursmasse, sie dienen allerdings der Befriedigung der Absonderungsgläubiger. Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse zur Befriedigung der anderen Gläubiger. Für die Rangordnung der Ansprüche, die aus den Sondermassen zu befriedigen sind, gelten bei allen Veräusserungen im Konkurs die Vorschriften der Exekutionsordnung vom 24. November 1971 (im Folgenden: EO)<sup>5</sup> (Artikel 46 Absatz 2 KO).

---

<sup>4</sup> VersVG, LR 215.229.1.

<sup>5</sup> EO, LR 281.0.

### III Sachverhalt und Verfahren

26. Dem vorlegenden Gericht zufolge handelte es sich bei Gable um ein liechtensteinisches Direktversicherungsunternehmen mit einer Bewilligung der FMA Liechtenstein zur Tätigkeit als Schadenversicherung („Non-Life“). Gable übte das Schadenversicherungsgeschäft in mehreren europäischen Ländern aus und vertrieb insgesamt rund 50 verschiedene Versicherungsprodukte. Im November 2016 waren geschätzte 130.000 Versicherungspolizen von Gable in Kraft. Mit Beschluss vom 17. November 2016 eröffnete das vorlegende Gericht über Gable den Konkurs.

27. Die ehemaligen Versicherungsnehmer von Gable und andere Gläubiger mit Versicherungsforderungen stellen die weitaus grösste Gläubigerklasse dar. Für den Zeitpunkt der Konkursöffnung hat die FMA die Sondermasse mit einem Wert von rund 179 Mio. CHF festgestellt. Die Sondermasse setzt sich aus flüssigen Mitteln (Guthaben bei Banken), Wertschriften und Forderungen aus dem direkt abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern, die für Gable Versicherungsprämien von den Versicherungsnehmern eingenommen haben) zusammen. Die Sondermasse umfasst nahezu sämtliche vorhandenen bzw. einbringlich gemachten Vermögenswerte. Laut vorlegendem Gericht wird die Sondermasse nicht zur Deckung aller Versicherungsforderungen ausreichen, und es wird zu einer quotenmässigen Befriedigung der Versicherungsgläubiger kommen müssen.

28. Gemäss dem vorlegenden Gericht wurden trotz der Auflösung sämtlicher Versicherungsverträge von Gable vier Wochen nach Konkursöffnung laufend neue Forderungen gemeldet, da das schadensverursachende Ereignis vor Konkursöffnung stattgefunden hat, der Schaden aber erst nach Konkursöffnung eingetreten ist. Daraus ergibt sich, so das vorlegende Gericht, eine Situation, in der nie eine Schlussrechnung erstellt und eine Ausschüttung an die Gläubiger vorgenommen werden kann, weil in Ermangelung einer endgültigen Frist auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens laufend neue Forderungen angemeldet werden.

29. Zudem ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass das Nebeneinander der anwendbaren Bestimmungen von VersAG und KO in verfahrensrechtlicher Hinsicht verschiedene Fragen aufwirft. Die Versicherungsschutzbestimmungen des VersAG (und der Richtlinie), die auf eine Privilegierung der Versicherungsforderungen abzielen, scheinen in einem gewissen Widerspruch zu den allgemeinen konkursrechtlichen Regelungen hinsichtlich Absonderungsansprüchen zu stehen. Eine isolierte Betrachtung der KO-Bestimmung zum Absonderungsrecht zeigt, dass der Verweis des VersAG auf Artikel 45 KO in der Praxis zu einigen Problemen oder unerwarteten Ergebnissen führen könnte, die insbesondere von der Richtlinie vermutlich nicht gewünscht sind. Würden, so das vorlegende Gericht, die Bestimmungen der EO auf die Verwertung der Absonderungsrechte Anwendung finden, würde zumindest die Exekutionssperre nicht wirken. Es käme vielmehr der Grundsatz der Priorität zur Geltung, sodass die Gläubiger von Versicherungsforderungen je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer

Forderung eine vorrangige Befriedigung erzwingen können. Andere, ebenfalls privilegierte Gläubiger würden dadurch im gegenständlichen Konkursverfahren von der Sondermasse nach Artikel 161 VersAG nichts erhalten, weil sie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zur Deckung aller Versicherungsforderungen ausreichen wird, oder der Masseverwalter wäre gezwungen, zeit- und kostenintensive Abwehrmassnahmen gegen „vorpreschende“ Gläubiger zum Schutz der anderen Gläubiger zu ergreifen.

30. Das vorlegende Gericht erläutert überdies, dass auch das nationale Konkursverfahren vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung (Paritätsgrundsatz) beherrscht wird. Lässt die finanzielle Lage des Schuldners die gänzliche Befriedigung aller Gläubiger nicht mehr zu, wird die Einzelrechtsverfolgung durch das Insolvenzrecht verdrängt. Dieses sieht eine kollektive Rechtsverfolgung unter gerichtlicher Aufsicht vor, indem der Gläubiger seine Forderung im Konkursverfahren anmelden und daran teilnehmen kann. Die kollektive Rechtsverfolgung zielt auf eine gleichmässige (quotenmässige) Befriedigung der (unbesicherten) Gläubiger ab. In einer solchen Situation sollen einzelne Gläubiger aus einem zufälligen zeitlichen Vorsprung keine Vorteile haben. Dazu dient letztlich auch das konkursrechtliche Verfahren der Anmeldung der Forderung innerhalb der Anmeldefrist, Prüfung derselben und Feststellung an der Prüfungstagsatzung. Indessen sind bei der exekutionsrechtlichen Verwertung von Absonderungsansprüchen eine Anmeldung und Anmeldefrist nicht vorgesehen. Stattdessen hat die Anmeldung spätestens an der Verteilungstagsatzung, zu der alle Absonderungsgläubiger zu laden wären, zu erfolgen. Spätere Anmeldungen sind ausgeschlossen.

31. Gemäss dem vorlegenden Gericht wird der insolvenzrechtliche Paritätsgrundsatz bei Absonderungsrechten durchbrochen. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Priorität, d. h. jeder Gläubiger handelt für sich selbst, wobei der sachenrechtliche Rang bzw. der Zeitpunkt der Forderungsbeitreibung Ausschlag geben. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens berührt die Absonderungsrechte nicht, weshalb die jeweiligen Gläubiger die Verwertung der belasteten Sache betreiben können, um aus dem Erlös ihre Forderung zu befriedigen. Für Absonderungsrechte gibt es im Rahmen des Konkursverfahrens kein förmliches Anmelde- und Prüfungsverfahren.

32. Entsprechend erscheint sich für das vorlegende Gericht daraus ein Zielkonflikt zu ergeben. Das VersAG und die Richtlinie bezwecken einen besonderen Schutz der Versicherungsnehmer eines konkursiten Versicherungsunternehmens, indem Versicherungsforderungen gegenüber „normalen“ Konkursforderungen ein Vorrecht auf Befriedigung zukommen soll, wobei eine Bestimmung zur Rangfolge bei der Befriedigung der einzelnen Gläubiger von Versicherungsforderungen untereinander fehlt, weshalb durch richtlinienkonforme Auslegung vermutlich eine Gleichrangigkeit aller Versicherungsforderungen anzunehmen ist. Würden aber Versicherungsforderungen im Konkursverfahren aufgrund des Verweises auf Artikel 45 KO als Absonderungsansprüche behandelt, so wird eine Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger möglicherweise verhindert.

Die Versicherungsnehmer bzw. die Gläubiger von Versicherungsforderungen müssten ihre Ansprüche im Wege der Einzelrechtsverfolgung durchsetzen, wie wenn kein Konkursverfahren bestehen würde.

33. Mit Schreiben vom 22. März 2019 ersuchte das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung und Anwendung des in Artikel 97a der Verfahrensordnung vorgesehenen beschleunigten Verfahrens. Dem Gerichtshof wurden die folgenden Fragen vorgelegt:

**1. Die erste Frage bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „Versicherungsforderung“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG.**

**a) Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind?**

**b) Muss eine Forderung bis zur Konkursöffnung (bzw. bis zur Auflösung der Versicherungsverträge<sup>6</sup> aufgrund der Eröffnung des Liquidationsverfahrens) zumindest dem Grunde nach entstanden, festgestellt und/oder angemeldet sein, um als Versicherungsforderung behandelt zu werden? Falls nein, ergibt sich weiters die Frage:**

**c) Sieht die Richtlinie 2009/138/EG eine zeitliche Einschränkung für die Entstehung von Versicherungsforderungen nach Konkursöffnung vor, um zu verhindern, dass eine Schlussrechnung und Auszahlung an die Gläubiger wegen ständig neuen Anmeldungen laufend aufgeschoben werden muss bzw. wie geht die Richtlinie 2009/138/EG mit derartigen unbestimmten Forderungen um?**

**d) Bedeutet „... oder aufgehoben wurde, ...“, dass als Versicherungsforderungen nur jene [durch ein Versicherungsunternehmen] geschuldeten Prämien gelten, die aufgrund der Aufhebung eines Vertrages vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, oder handelt es sich auch dann um eine Versicherungsforderung, wenn es sich um Prämien handelt, die aufgrund der Aufhebung eines Vertrages nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens vom Versicherungsunternehmen geschuldet sind?**

**2. Die zweite Frage bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „Liquidationsverfahren“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG.**

---

<sup>6</sup> Artikel 31 VersVG.

**Ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass auch unabhängig oder entgegen nationaler Verfahrensvorschriften im Liquidationsverfahren ein gerichtlicher Vergleich über (einzelne) Versicherungsforderungen möglich ist, und falls ja, welche richtlinienspezifischen Voraussetzungen müssen für den Abschluss eines Vergleichs vorliegen?**

- 3. Die dritte Frage bezieht sich auf das Zusammenspiel von Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG.**

**Steht Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a einer nationalen Vorschrift zu Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g, also zu Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen entgegen, die dazu führt, dass die Versicherungsgläubiger nicht gleichbehandelt werden?**

34. In seinem Beschluss vom 12. April 2019 befand der Präsident des Gerichtshofs, dass es sich bei der Rechtssache um keine Angelegenheit von besonderer Dringlichkeit handelte. Entsprechend wurde der Antrag des vorlegenden Gerichts auf Anwendung des beschleunigten Vorabentscheidungsverfahrens abgelehnt.

#### **IV Schriftliche Erklärungen**

35. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- Gable, vertreten durch die Masseverwalterin BWB Rechtsanwälte AG Attorneys at Law Ltd;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin der Stabstelle EWR, und Dr. Christina Neier, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski, Ingibjörg-Ólöf Vilhjálmisdóttir und Carsten Zatschler, Mitarbeiter der Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte, und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Héléne Tserepa-Lacombe und Nicola Yerrell, als Bevollmächtigte.

## V Zusammenfassung der Ausführungen

### *Gable*

36. Zu Frage 1 a) bringt Gable vor, dass das vorlegende Gericht damit die Thematik bedingter Forderungen im Konkursfall anspricht. Die Masseverwalterin sieht sich im Konkursverfahren mit der Frage konfrontiert, wie sie mit angemeldeten bedingten Forderungen umgehen soll. Mit einer bedingten Forderung wird ein zukünftiger Schaden geltend gemacht, der möglicherweise eintritt (oder auch nicht). Der Schadenseintritt ist nicht gewiss. Die Glaubhaftmachung eines Rechtsgrundes kann nicht gelingen, weil es unklar ist, ob ein Schaden überhaupt vorhanden ist. Zudem sind der Schaden und damit die Forderung der Höhe nach nicht quantifizierbar. Dies gilt insbesondere für Versicherungspolice, die keine Haftungsobergrenzen beinhalten. Daher muss die Anmeldung von solchen bedingten Forderungen bestritten werden, da keine Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Schaden vorhanden sind.

37. Gable hält fest, dass bedingte Forderungen zum einen von betagten, also noch nicht fälligen, Forderungen zu unterscheiden sind. Sie gelten im Konkursfall als fällig. Zum anderen sind von den bedingten Forderungen unbestimmte Forderungen zu unterscheiden. Solche (unbedingten) Forderungen stehen einzig der Höhe nach noch nicht fest. Die Verbindlichkeit, die noch erwartet wird, ist dem Grunde nach bereits entstanden, sie kann einfach derzeit der Höhe nach noch nicht bestimmt werden. Unbestimmte Forderungen sind im Konkurs mit ihrem Schätzwert anzumelden.

38. Gable vertritt die Auffassung, dass die Formulierung „einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss“ in Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie nicht auf derartige bedingte Forderungen Bezug nimmt. Vielmehr soll mit ihr verhindert werden, dass eine Forderung ihre Qualifizierung als privilegierte Versicherungsforderung verliert, bloss weil einzelne Elemente ungewiss sind, wie z. B. die Höhe des Schadensbetrages bei einer unbestimmten Forderung. Ist der Schadenseintritt an sich noch ungewiss, fehlt es am Rechtsgrund einer Forderung. Es sind dann nicht einzelne Elemente der Forderung ungewiss. Es ist vielmehr ungewiss, ob eine Forderung überhaupt dem Grunde nach besteht oder nicht. Solche bedingten Forderungen sind nicht genügend bestimmt oder bestimmbar. Ist die Bedingung eingetreten, sind allerdings einzelne weitere Elemente ungewiss, so ist die Forderung dennoch als (privilegierte) Versicherungsforderung zu behandeln.

39. Zu Frage 1 b) merkt Gable an, dass gemäss Artikel 31 Absatz 1 VersVG im Konkursfall eines Versicherungsunternehmens sämtliche Versicherungsverträge von Gesetzes wegen mit Ablauf von vier Wochen von dem Tag an gerechnet erlöschen, da die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist. Spätestens per 16. Dezember 2016 waren damit alle Versicherungsverträge mit Gable aufgelöst.

40. Da, so Gable, Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie keine Regelungen zur Entstehung, Feststellung und Anmeldung von Forderungen enthält, lässt sich die Frage,

ob im Rahmen eines Konkursverfahrens eine Forderung bis zu einem gewissen Zeitpunkt dem Grunde nach entstanden, festgestellt und/oder angemeldet worden sein muss, damit sie als (privilegierte) Versicherungsforderung qualifiziert werden kann, aus der Richtlinie nicht beantworten. Allerdings muss eine Forderung zumindest dem Grunde nach bis zur Konkurseröffnung bzw. bis zur Auflösung des entsprechenden Versicherungsvertrags entstanden sein, widrigenfalls eine Versicherungsdeckung überhaupt fehlt.

41. Dementsprechend ergibt sich laut Gable die Antwort auf die Frage, ob zusätzlich zur Entstehung der Forderung dem Grunde nach deren Feststellung oder gar Anmeldung erforderlich ist, um als Versicherungsforderung zu gelten, die zur Ausrichtung einer Versicherungsleistung berechtigt, demgegenüber aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag und/oder dem auf diesen Vertrag anwendbaren nationalen Recht. Die Beantwortung dieser Frage obliegt der Masseverwalterin, die die angemeldeten Forderungen zu prüfen hat.

42. Zu Frage 1 c) führt Gable aus, dass sich die Richtlinie nicht zum zeitlichen Geltungsbereich der Versicherungen im Konkursfall äussert. Entsprechend sieht sie keine zeitliche Einschränkung für die Entstehung von Versicherungsforderungen nach Konkurseröffnung vor. In diesem Zusammenhang verweist Gable erneut darauf, dass die Versicherungsforderung bzw. der zugrundeliegende Schaden zumindest dem Grunde nach vor Konkurseröffnung bzw. vor Auflösung des Versicherungsvertrags eingetreten bzw. entstanden sein muss. Solche Forderungen sind auch nach Konkurseröffnung bzw. nach Auflösung des Versicherungsvertrags als privilegierte Versicherungsforderungen zu betrachten, vorausgesetzt, dass der Schaden und damit die Forderung dem Grunde nach vor dem genannten Zeitpunkt eingetreten sind. Sie sind jedoch erst nach diesem Zeitpunkt entdeckt und schliesslich angemeldet worden.

43. Zu Frage 1 d) trägt Gable vor, dass Prämienrückforderungen gegenüber einem Versicherungsunternehmen infolge der Aufhebung eines Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung grundsätzlich berechtigt sind (eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten) und daher als Versicherungsforderungen gelten sollten. Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass solche Ansprüche als Versicherungsforderungen eine privilegierte Stellung geniessen. Die Vertragsaufhebung bezieht sich also nicht (nur) auf einen Zeitpunkt vor Konkurseröffnung, sondern auch auf Fälle der vom Gesetz bewirkten Auflösung der Versicherungsverträge aufgrund der Konkurseröffnung.

44. Mit Blick auf Frage 2 argumentiert Gable, dass die Richtlinie kein Verbot und keine Einschränkung einer nationalen (Konkurs-) Verfahrensbestimmung enthält, die einen gerichtlichen Vergleich über einzelne Versicherungsforderungen ermöglicht. Im Umkehrschluss muss eine solche nationale Regelung oder Vorgehensweise europarechtlich zulässig sein, sofern die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden. Die Privilegierung von Versicherungsforderungen darf durch einen gerichtlichen Vergleich z. B. nicht beschnitten werden.

45. In Bezug auf Frage 3 verweist Gable abschliessend darauf, dass die Frage zentrale konkursrechtliche Grundsätze materieller und verfahrensrechtlicher Natur betrifft.

46. Laut Gable ist der Verweis in Artikel 161 VersAG auf eine Sondermasse nach Artikel 45 KO im Lichte einer richtlinienkonformen Auslegung dahingehend zu verstehen, dass die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen als neue „Konkursklasse“ einfach eine reine Befriedigungsmasse darstellen, aus der die Versicherungsforderungen anteilmässig befriedigt werden. Nur damit wird dem Erfordernis nach vorrangiger Befriedigung von Versicherungsforderungen Genüge getan. Dies darf vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Vorgaben hingegen nicht bedeuten, dass es zu einer Aushebelung zentraler Grundsätze im Konkursverfahren kommt, welche genauso dem Schutz der Versicherungsgläubiger dienen. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung.

47. Laut Gable könnte der Verweis in Artikel 45 KO bei isolierter Betrachtung in der Praxis zu einigen Problemen oder unerwarteten Ergebnissen führen, die weder von der Richtlinie selbst noch vom liechtensteinischen Gesetzgeber bei der Verabschiedung des VersAG so vorgesehen waren. Würden tatsächlich die Bestimmungen der EO auf die Rangordnung der Ansprüche, die aus der Sondermasse nach Artikel 161 VersAG zu befriedigen sind, zur Anwendung gelangen, würden die Wirkungen der Konkursöffnung nach Artikel 15 ff. KO hinsichtlich Versicherungsforderungen nicht eintreten. Es käme vielmehr der Grundsatz der Priorität zur Geltung, sodass einzelne Gläubiger von Versicherungsforderungen je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Forderung eine vorrangige Befriedigung zum Nachteil anderer Gläubiger von Versicherungsforderungen erzwingen könnten, obwohl das Konkursverfahren vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung beherrscht ist.

48. Gable interpretiert den infolge der Umsetzung der Richtlinie ins VersAG aufgenommenen Verweis auf Artikel 45 KO dahingehend, dass die Versicherungsforderungen mit einem Vorrecht gesichert sind und daher vorrangig aus der Sondermasse befriedigt werden. Die einzelnen Versicherungsgläubiger sind untereinander gleichzu behandeln. Die Privilegierung der Versicherungsgläubiger wirkt „nur“ gegenüber den nachrangigen Konkursgläubigern (die hinsichtlich der Sondermasse erst zum Zug kommen, wenn nach der Befriedigung der privilegierten Versicherungsgläubiger von der Sondermasse etwas übriggeblieben ist), während innerhalb des Kreises der privilegierten Versicherungsgläubiger das konkursrechtliche Gleichbehandlungsgebot auch in Bezug auf die Sondermasse zu beachten ist.

49. Die Einnahme eines anderen Standpunkts würde zu ungewollten und nicht praktikablen Ergebnissen führen. Würden die Wirkungen der Konkursöffnung nach Artikel 15 ff. KO bei den Versicherungsforderungen nicht eintreten, könnten die Versicherungsgläubiger ihre Forderungen nach den Regeln der EO (Grundsatz der Priorität) durchsetzen, sodass sie je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer

Forderung eine vorzeitige Befriedigung erzwingen könnten. Andere privilegierte Gläubiger könnten leer ausgehen, weil die Sondermasse aufgebraucht ist. Das hätte eine Ungleichbehandlung von Versicherungsgläubigern zur Folge, die gleichrangige Versicherungsforderungen haben. Der Schutz der Gläubiger von Versicherungsforderungen würde von Kriterien beeinflusst, die gerade verhindert werden sollten.

50. Gable schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

*[1](a) Das massgebliche Kriterium (für die Beurteilung, ob einzelne Forderungselemente noch ungewiss sind) liegt in der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Versicherungsleistung erfüllt sind oder nicht, wobei der Schaden und damit die Forderung dem Grunde nach eingetreten bzw. entstanden sein muss.*

*[1](b) Die Beantwortung hängt von der Ausgestaltung der konkret zu beurteilenden Versicherungsverträge ab, wobei der Schaden und damit die Forderung zumindest dem Grunde nach bis zur Konkurseröffnung bzw. bis zur Auflösung der Versicherungsverträge eingetreten bzw. entstanden sein muss.*

*[1](c) Die Frage ist zu verneinen.*

*[1](d) Gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie sind auch Prämien, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein Versicherungsvertrag nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgelöst wurde, als Versicherungsforderungen qualifiziert.*

*[2] Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie steht einer nationalen Verfahrensvorschrift, die einen gerichtlichen Vergleich über einzelne Versicherungsforderungen ermöglicht, nicht entgegen.*

*[3] Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie steht einer nationalen Vorschrift zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen im Konkursfall entgegen, die dazu führt, dass die Versicherungsgläubiger nicht gleichbehandelt werden.*

*Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

51. Zu Frage 1 a) weist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein darauf hin, dass sich aus dem Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie ableiten lässt, dass es sich bei einer Versicherungsforderung um eine Forderung betreffend einen Geldbetrag handelt, den das Versicherungsunternehmen aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses schuldet. Dementsprechend entsteht eine Forderung dem Grunde

nach, wenn das versicherte Ereignis eingetreten ist. Der Versicherungsvertrag legt in sogenannten Versicherungsklauseln fest, welches versicherte Ereignis eine Haftung im Sinne der Police auslöst. Ob und in welchem Ausmass ein Versicherungsunternehmen einen Geldbetrag schuldet, ist daher mit Blick auf den Versicherungsvertrag festzulegen.

52. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge stellt Titel IV der Richtlinie klar, dass der Begriff „Versicherungsforderung“ laut Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g nur einen von einem Versicherungsunternehmen geschuldeten Geldbetrag für ein versichertes Ereignis umfasst, das vor der automatischen Auflösung des Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung gemäss dem anwendbaren nationalen Recht eingetreten ist.

53. Hinsichtlich Frage 1 b) bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass die Definition laut Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie nicht zwischen gemeldeten und nicht gemeldeten Ereignissen unterscheidet. Das Versicherungsunternehmen schuldet den Geldbetrag unabhängig davon, ob das eingetretene versicherte Ereignis dem Versicherungsunternehmen vom Geschädigten gemeldet wurde oder nicht. Dementsprechend handelt es sich bei vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Geldbeträgen für Ereignisse, die eingetreten, aber noch nicht gemeldet sind, um Versicherungsforderungen im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie. Überdies unterscheidet Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie nicht zwischen vom Versicherungsunternehmen festgestellten und anderweitigen Versicherungsforderungen. Somit sind vom Versicherungsunternehmen geschuldete Geldbeträge für Ereignisse, die eingetreten, aber vom Versicherungsunternehmen noch nicht festgestellt sind, Versicherungsforderungen im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 der Richtlinie. Letztlich unterscheidet Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie auch nicht zwischen beim Konkursgericht angemeldeten und anderweitigen Versicherungsforderungen. Versäumen Geschädigte jedoch die Anmeldung ihrer Forderungen beim Konkursgericht, kann das anwendbare Konkursrecht die Ablehnung der Forderungen vorsehen (vgl. Artikel 272 der Richtlinie). Diese Frage unterliegt dem relevanten nationalen Recht, nicht der Richtlinie (vgl. Artikel 274 Absatz 2 Buchstaben f und g der Richtlinie). In Bezug auf Liechtenstein ist das Erfordernis, eine Forderung beim Konkursgericht anzumelden, in Artikel 156 und Artikel 161 Absatz 5 VersAG verankert.

54. Im Zusammenhang mit Frage 1 c) hebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hervor, dass Artikel 31 Absatz 1 VersVG vorsieht, dass der Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntmachung der Konkurseröffnung erlischt. Daraus lässt sich ableiten, dass Versicherungsnehmer Prämien für diese zusätzliche Versicherungsdauer schulden, dass während dieser Frist eintretende versicherte Ereignisse vom Versicherungsvertrag abgedeckt sind und dass die Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen für diese letzte Versicherungsdauer bilden müssen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein argumentiert daher, dass es sinnvoll und angemessen erscheint, Forderungen nach Geldbeträgen aufgrund des Versicherungsvertrags, die nach der Konkurseröffnung aber vor der

automatischen Auflösung des Versicherungsvertrags nach anwendbarem nationalen Recht entstehen, als privilegierte Versicherungsforderungen im Sinne der Richtlinie zu behandeln.

55. Zu Frage 1 d) merkt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein an, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie ausdrücklich vorsieht, dass das Nichtzustandekommen oder die Aufhebung des Versicherungsvertrags vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens erfolgt. Entsprechend werden Prämienrückforderungen infolge der Auflösung eines Versicherungsvertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht als privilegierte Versicherungsforderungen im Sinne der Richtlinie betrachtet.

56. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält jedoch fest, dass das VersVG vorsieht, dass der Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntmachung der Konkurseröffnung erlischt. Da die Versicherungsnehmer Prämien für diese zusätzliche Versicherungsdauer schulden, erscheint es sinnvoll und angemessen, Prämienrückforderungen in Bezug auf diesen Zeitraum (von der Konkurseröffnung bis zur automatischen Auflösung des Versicherungsvertrags nach anwendbarem nationalen Recht) als privilegierte Versicherungsforderungen im Sinne der Richtlinie zu behandeln.

57. Betreffend Frage 2 führt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein aus, dass der Begriff „Liquidationsverfahren“, wie in Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie definiert, Verfahren bezeichnet, die „durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden“. Folglich gelten solche Verfahren als „Liquidationsverfahren“ und unterliegen Titel IV der Richtlinie. Somit bestimmt die Definition gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie den wesentlichen Geltungsbereich von Titel IV (Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen) der Richtlinie, d. h. welche nationalen Verfahren ihm unterworfen werden und welche nicht.

58. Allerdings bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie, der nur eine Definition enthält, keinesfalls vorsieht, dass ein gerichtlicher Vergleich über (einzelne) Versicherungsforderungen auch unabhängig von oder entgegen nationaler Verfahrensvorschriften im Liquidationsverfahren möglich ist. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch aus Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie ziehen, der festlegt, dass die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich, durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden. Vor diesem Hintergrund ist auch auf Erwägungsgrund 122 der Richtlinie zu verweisen, wo es heisst, dass Liquidationsverfahren durch einen Vergleich oder durch ähnliche Massnahmen abgeschlossen werden können.

59. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fügt hinzu, dass der Begriff „Liquidationsverfahren“, wie laut Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie

definiert, sehr weit gefasst ist, um die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehenen verschiedenen Verfahren mit spezifischen Charakteristika abzudecken. Abschliessend ist jedoch festzuhalten, dass die Richtlinie nicht von den Mitgliedstaaten verlangt, einen gerichtlichen Vergleich über (einzelne) Versicherungsforderungen zu ermöglichen. Folglich trifft die Richtlinie auch keine Vorkehrungen für einen solchen Vergleich.

60. Hinsichtlich Frage 3 bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, die Frage basiere auf der Annahme, dass die Anwendung von Artikel 161 VersAG mittels Verweis auf Artikel 45 KO zu einer Ungleichbehandlung von Versicherungsgläubigern führen kann. Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist diese Sorge betreffend die Ungleichbehandlung von Versicherungsgläubigern aber unbegründet, weil Versicherungsgläubiger nicht den rechtlichen Status eines Absonderungsgläubigers, sondern vielmehr eines Konkursgläubigers haben.

61. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein macht geltend, dass die Rechtsgrundlage für die Befriedigung von Versicherungsforderungen in Konkursverfahren Artikel 161 VersAG ist, der insbesondere der Umsetzung von Artikel 275 der Richtlinie dient. Die KO ist subsidiär anwendbar (vgl. Artikel 1 Absatz 7 KO).

62. Gemäss Artikel 161 Absatz 1 VersAG wird Versicherungsgläubigern eine übergeordnete Klasse als logische Fortsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Konkursklasse laut den Artikeln 48 bis 51 KO gewährt. Diese übergeordnete Klasse ist auf ein Sondervermögen der Konkursmasse („Sondermasse“) beschränkt, die aus den versicherungstechnischen Rückstellungen besteht. Zur übergeordneten Klasse gehörige Versicherungsforderungen geniessen absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen, was die versicherungstechnischen Rückstellungen als Sondermasse der Konkursmasse angeht. Daher stellt Artikel 161 Absatz 1 VersAG die bevorzugte Behandlung von Versicherungsgläubigern wie in Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehen sicher. Können die Forderungen der Versicherungsgläubiger aus diesem Sondervermögen der Konkursmasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie gemäss Artikel 161 Absatz 4 VersAG zu den Konkursforderungen der ersten Klasse.

63. Der Verweis auf Artikel 45 KO in Artikel 161 VersAG und damit der Vorbehalt eines Sondervermögens aus der Konkursmasse für die Versicherungsgläubiger lässt nicht den Schluss zu, dass die Versicherungsgläubiger Absonderungsgläubiger im Sinne der KO werden. Tatsächlich sind Versicherungsgläubiger Konkursgläubiger und nicht Absonderungsgläubiger.

64. (Nur) Artikel 161 VersAG gewährt Versicherungsgläubigern einen bevorzugten Anspruch auf ein Sondervermögen aus der Konkursmasse. Diese bevorzugte Behandlung zielt nicht darauf ab, Versicherungsgläubiger als Absonderungsgläubiger statt als Konkursgläubiger einzustufen.

65. Wird das Sondervermögen aus der Konkursmasse nach dem Grundsatz der Priorität laut EO (vgl. Artikel 46 Absatz 2 KO) auf die Absonderungsgläubiger aufgeteilt, werden Versicherungsgläubiger als Konkursgläubiger gemäss Artikel 47 KO nach Verhältnis ihrer Beträge befriedigt. Das bedeutet, dass Versicherungsgläubiger im Konkursverfahren eines Versicherungsunternehmens gleichbehandelt werden. Eine quotenmässige Befriedigung der Versicherungsgläubiger ist gewährleistet.

66. Daraus folgt, dass Artikel 161 VersAG in Verbindung mit Artikel 45 KO so auszulegen ist, dass es sich bei Versicherungsgläubigern um Konkursgläubiger handelt, deren Forderungen bevorzugt über ein Sondervermögen aus der Konkursmasse befriedigt werden. Die Versicherungsgläubiger als Konkursgläubiger werden nach Verhältnis ihrer Beträge befriedigt. Entsprechend wird die Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger durch das anwendbare nationale Recht garantiert.

67. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

*[1](a) Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie ist so auszulegen, dass zu einer „Versicherungsforderung“ auch „für diese Personen zurückgestellte Beiträge gehören, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind“, soweit ein versichertes Ereignis eingetreten ist und damit eine Forderung dem Grunde nach vor dem automatischen Erlöschen des Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung gemäss anwendbarem nationalem Recht entstanden ist, unabhängig davon, ob einzelne Elemente der Forderung, wie ihre Höhe, noch ungewiss sind. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung des entsprechenden Versicherungsvertrags zu entscheiden, ob eine Forderung dem Grunde nach vor dem automatischen Erlöschen des Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung gemäss anwendbarem nationalem Recht entstanden ist, und daher eine Versicherungsforderung im Sinne der Richtlinie darstellt.*

*[1](b) Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie ist so auszulegen, dass es sich bei einer Versicherungsforderung um einen Betrag handelt, den ein Versicherungsunternehmen nach dem Eintreten eines versicherten Ereignisses vor dem automatischen Erlöschen des Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung gemäss anwendbarem nationalem Recht schuldet, und zwar unabhängig davon, ob (a) das versicherte Ereignis dem Versicherungsunternehmen vom Geschädigten gemeldet wurde, (b) die Versicherungsforderung vom Versicherungsunternehmen festgestellt wurde oder (c) die Versicherungsforderung beim Konkursgericht angemeldet wurde. Das nationale Recht kann eine Ablehnung von Forderungen, die nicht beim Konkursgericht angemeldet wurden, vorsehen. Aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbare Versicherungsforderungen gelten jedoch nach Artikel 161 Absatz 5 VersAG als angemeldet.*

*[1](c) Da die Unterfrage b der ersten Frage bejaht wurde, kann die Beantwortung von Unterfrage c entfallen.*

*[1](d) Laut Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie gilt nicht nur die Prämie, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannter Vertrag oder ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genanntes Geschäft im Einklang mit dem für diesen Vertrag oder dieses Geschäft massgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde, als Versicherungsforderung im Sinne der Richtlinie, sondern auch die Prämie, die ein Versicherungsunternehmen aufgrund eines Versicherungsvertrags nach der Konkurseröffnung aber vor der automatischen Auflösung des Versicherungsvertrags nach anwendbarem nationalem Recht schuldet.*

*[2] Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie kann nicht so ausgelegt werden, dass er vorsieht, dass ein gerichtlicher Vergleich über (einzelne) Versicherungsforderungen auch unabhängig von oder entgegen nationaler Verfahrensvorschriften im Liquidationsverfahren möglich ist. Folglich trifft die Richtlinie auch keine Vorkehrungen für einen solchen Vergleich.*

*[3] Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Versicherungsgläubigern in einem Liquidationsverfahren eines Versicherungsunternehmens nicht entgegenstehen.*

### *Die EFTA-Überwachungsbehörde*

68. Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass das vorliegende Gericht mit den drei getrennten Fragenkomplexen im Wesentlichen versucht, die beiden folgenden Fragestellungen zu klären: Erstens: Sind Versicherungsforderungen im Konkursverfahren gegenüber anderen Forderungen, insbesondere anderen Absonderungsansprüchen, vorrangig? Zweitens: In welcher Phase eines Konkursverfahrens sind Versicherungsforderungen anzumelden, und sieht die Richtlinie etwaige Fristen oder Leitlinien in diesem Zusammenhang vor?

69. Zu Frage 1 hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, die Richtlinie hebe hervor, dass es äusserst wichtig ist, dass Versicherte, Versicherungsnehmer, Begünstigte und geschädigte Dritte, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, im Liquidationsverfahren geschützt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, können die EWR-Staaten zwischen gleichwertigen Methoden, wie in Artikel 275 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie beschrieben, wählen, um eine besondere Behandlung von Versicherungsforderungen zu gewährleisten.

70. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass Liechtenstein die in Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie vorgesehene Option gewählt hat, die insofern unmissverständlich formuliert ist, als sie in Bezug auf Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen fordert, dass Versicherungsforderungen *absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen* gegen das Versicherungsunternehmen geniessen. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge gilt dieser absolute Vorrang vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen auch für andere Absonderungsansprüche.

71. Betreffend Versicherungsprämien macht die EFTA-Überwachungsbehörde geltend, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie klarstellt, dass eine Prämie, die ein Versicherungsunternehmen aufgrund der Aufhebung eines Vertrags vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens schuldet, ebenfalls als Versicherungsforderung gilt. Entsprechend können, so die EFTA-Überwachungsbehörde, die von Gable vor der Eröffnung des Konkursverfahrens geschuldeten Prämien als Versicherungsforderungen betrachtet werden und damit vorrangig vor anderen Forderungen behandelt werden.

72. Die EFTA-Überwachungsbehörde erinnert daran, dass aus der Richtlinie hervorgeht, dass unabhängig von der Wahl zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern keine dieser Methoden einen EWR-Staat daran hindert, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Demzufolge steht die EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Standpunkt, dass das liechtensteinische Recht einen Rangunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorsehen kann.

73. Weiters heisst es laut EFTA-Überwachungsbehörde in der Richtlinie, es solle ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäss dem Recht des betroffenen EWR-Staats bevorzogter Gläubiger sichergestellt werden. Allerdings räumt die EFTA-Überwachungsbehörde ein, dass die Richtlinie nicht näher ausführt, wie dieses angemessene Gleichgewicht erzielt werden soll. Infolgedessen geniessen die EWR-Staaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der spezifischen Voraussetzungen für die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer bevorzogter Gläubiger.

74. Somit trägt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie so auszulegen ist, dass in Bezug auf Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Versicherungsforderungen *absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen* gegen das Versicherungsunternehmen geniessen.

75. Zu Frage 2 merkt die EFTA-Überwachungsbehörde an, dass die Richtlinie klarstellt, dass alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens durch das Recht des EWR-Herkunftsstaats des Versicherungsunternehmens geregelt werden.

76. Laut EFTA-Überwachungsbehörde geht aus Artikel 273 Absatz 1 der Richtlinie hervor, dass einzig die zuständigen Behörden des EWR-Herkunftsstaats befugt sind, über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, einschliesslich seiner Zweigniederlassungen in anderen EWR-Staaten, zu entscheiden. Zudem heisst es in Artikel 274 Absatz 1 der Richtlinie, dass für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen das Recht des EWR-Herkunftsstaats massgebend ist. Folglich vertritt die EFTA-Überwachungsbehörde den Standpunkt, dass auf das Konkursverfahren und dessen Wirkungen betreffend Gable liechtensteinisches Recht anwendbar ist.

77. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge erfordert Artikel 274 Absatz 2 der Richtlinie nur, dass einige wesentliche Elemente des Konkursverfahrens im nationalen Recht geregelt werden. In der Richtlinie wird jedoch nicht weiter ausgeführt, wie diese Voraussetzungen anzuwenden sind. In der Folge geniessen die EWR-Staaten nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der spezifischen Voraussetzungen hinsichtlich der *Auswirkungen des Liquidationsverfahrens auf laufende Verträge* und der *auf die Anmeldung der Forderungen anzuwendenden Regeln*.

78. Darüber hinaus, so die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, fordert Artikel 281 Absatz 2 der Richtlinie, dass die Unterrichtung der Versicherten bei Versicherungsforderungen des Weiteren Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Liquidationsverfahrens auf die Versicherungsverträge enthält; insbesondere gibt sie den Zeitpunkt an, ab dem Versicherungsverträge oder Geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und nennt die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft. Die Richtlinie sieht jedoch keine spezifischen Fristen vor, nach deren Ablauf Versicherungsverträge keine Rechtswirkung mehr entfalten. Es obliegt daher den EWR-Staaten, diese spezifischen Aspekte im nationalen Recht zu regeln.

79. Wie bereits oben ausgeführt, ist es Aufgabe des nationalen Rechts, die *Auswirkungen des Liquidationsverfahrens auf laufende Verträge* zu bestimmen. Dies gilt auch für die Kriterien betreffend das Vorhandensein von Ereignissen, die bestimmen, ob eine Versicherungsforderung überhaupt dem Grunde nach besteht. Die Richtlinie sieht diesbezüglich keinerlei Leitlinien vor. Insofern geniessen die EWR-Staaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der spezifischen Voraussetzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Liquidationsverfahrens auf laufende Verträge und bei der Klärung, ob es ausreicht, dass das schadensverursachende Ereignis vor Konkurseröffnung

stattgefunden hat, um eine Versicherungsforderung zu haben, die im Konkursverfahren berücksichtigt werden muss, solange diese spezifischen Voraussetzungen die Wirksamkeit der Richtlinie nicht berühren.

80. Vor diesem Hintergrund hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass die Beendigung von Versicherungsverträgen nach Ablauf von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung der Eröffnung des Liquidationsverfahrens an nicht nahelegen soll, dass nach dieser Frist keine Versicherungsforderungen mehr angemeldet werden können. Andernfalls wären Versicherungsforderungen, die gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden, in einer vergleichsweise schlechteren Position als solche Forderungen, die zwischen 30 und 90 Tage nach der Konkurseröffnung und sogar nach dieser Frist angemeldet werden können. In anderen Worten: Die Beendigung von Versicherungsverträgen sollte nicht im Vorhinein Auswirkungen auf die Versicherungsforderungen haben.

81. Die EFTA-Überwachungsbehörde verweist auch darauf, dass das Ziel der Richtlinie, Versicherungsforderungen mit Blick auf versicherungstechnische Rückstellungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt zu behandeln, für einen Ansatz sprechen kann, bei dem es ausreicht, dass das schadensverursachende Ereignis vor Konkurseröffnung stattgefunden hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass versicherungstechnische Rückstellungen gebildet wurden, um potenzielle Verbindlichkeiten aus diesen Versicherungsverträgen zu decken. Ausserdem erscheint eine Frist von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung der Eröffnung des Liquidationsverfahrens zum Eintreten des Schadens ziemlich kurz, sodass möglicherweise andere Forderungen gegenüber Versicherungsforderungen bevorrechtigt behandelt werden, was der Zielsetzung der Richtlinie, Versicherungsforderungen bevorrechtigt zu behandeln, entgegensteht.

82. Die EFTA-Überwachungsbehörde gibt weiter zu bedenken, dass der Begriff „versichertes Ereignis“ im Versicherungsrecht in der Regel als Ereignis verstanden wird, das Anspruch auf Versicherungsleistungen auslöst. Das „versicherte Ereignis“ ist daher das Ereignis, dessen Risiko Gegenstand des Versicherungsvertrags ist. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge stützt diese Definition die Auffassung, dass es ausreicht, dass das schadensverursachende Ereignis innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung der Eröffnung des Liquidationsverfahrens stattgefunden hat.

83. Abschliessend führt die EFTA-Überwachungsbehörde ins Treffen, dass die Richtlinie vorsieht, dass andere vom Konkursverfahren betroffene EWR-Staaten sowie bekannte Gläubiger und Inhaber von Versicherungsforderungen ausreichend über die Eröffnung und Folgen eines anhängigen Konkursverfahrens zu informieren sind. Dies geht, so die EFTA-Überwachungsbehörde, insbesondere aus Artikel 273 Absatz 3, Artikel 280 Absatz 1, Artikel 281 und Absatz 283 Absatz 1 der Richtlinie hervor. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde hat sich das vorliegende Gericht nicht dazu geäußert, ob diese wichtigen Formalitäten und Bekanntmachungspflichten erfüllt wurden. Es ist daher

Aufgabe des vorliegenden Gerichts festzustellen, ob die formalen Anforderungen dieser Bestimmungen der Richtlinie eingehalten wurden.

84. Demgemäss sollte, so die EFTA-Überwachungsbehörde, die zweite Frage dahingehend beantwortet werden, dass die Richtlinie keinerlei Fristen oder Leitlinien in Bezug darauf vorsieht, wann Versicherungsforderungen im Konkursverfahren anzumelden sind. Dementsprechend sind solche Fristen im nationalen Recht festzulegen, sofern dadurch die Wirksamkeit der Richtlinie nicht berührt wird.

85. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die Fragen folgendermassen beantwortet:

*1. Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist so auszulegen, dass in Bezug auf Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Versicherungsforderungen absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen geniessen.*

*2. Die Richtlinie sieht keinerlei Fristen oder Leitlinien in Bezug darauf vor, wann Versicherungsforderungen im Konkursverfahren anzumelden sind. Dementsprechend sind solche Fristen im nationalen Recht festzulegen, sofern dadurch die Wirksamkeit der Richtlinie nicht berührt wird.*

#### *Die Kommission*

86. Einleitend äussert die Kommission vor dem Hintergrund von Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs gewisse Zweifel daran, ob der Gerichtshof „im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden hat, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt“.<sup>7</sup> Insbesondere bringt die Kommission vor, es sei unklar, ob eine Entscheidung in einem Rechtsstreit getroffen werden muss und ob davon auszugehen ist, dass das nationale Gericht eine Tätigkeit mit Rechtsprechungscharakter ausübt.<sup>8</sup> Jedoch liegt der Zweck von Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, wie vom Fürstlichem Landgericht in seinem Antrag auch hervorgehoben, in der Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem EFTA-Gerichtshof und nationalen Gerichten, um Unterstützung zu gewähren und die einheitliche Auslegung des EWR-Rechts zu gewährleisten. Daraus folgt,

---

<sup>7</sup> Es wird u. a. auf das Urteil in *Epitropos tou Elegktikou Sinedriou*, C-363/11, EU:C:2012:825, Randnr. 19, verwiesen.

<sup>8</sup> Es wird auf das Urteil in *Job Centre*, C-111/94, EU:C:1995:340, Randnr. 11, verwiesen.

dass die Frage, ob eine ersuchende Stelle in einer bestimmten Rechtssache eine Rechtsprechungs- oder eine Verwaltungsfunktion ausübt, keine enge Auslegung erfordert.<sup>9</sup>

87. Hinsichtlich der ersten Frage führt die Kommission aus, dass der ausdrücklichen Definition gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie zufolge vier kumulative Voraussetzungen zutreffen müssen, damit es sich um eine „Versicherungsforderung“ handelt: 1) ein Betrag wird geschuldet; 2) von einem Versicherungsunternehmen; 3) gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben und 4) auf der Basis eines Versicherungsvertrags oder eines Geschäfts im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag. Eine Frist oder eine andere zeitliche Einschränkung wird nicht erwähnt.

88. Laut der Kommission werden die Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens im nationalen Recht des Herkunftsstaats geregelt. Tatsächlich ist dies in Artikel 274 Absatz 1 und Erwägungsgrund 125 der Richtlinie verankert und wird auch durch die Vorkehrungen laut Artikel 274 Absatz 2 der Richtlinie untermauert, der eine ausführliche Aufstellung von Angelegenheiten enthält, die durch das Recht des Herkunftsstaats geregelt werden. Buchstabe f dieser Aufstellung widmet sich ausdrücklich der Frage, wie „Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen“. Daraus lässt sich ableiten, dass solche Forderungen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen und der Begriff einer „Versicherungsforderung“ nicht auf Forderungen beschränkt werden kann, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind bzw. festgestellt oder angemeldet waren.

89. Bezüglich Frage 2 argumentiert die Kommission, dass aus dem simplen Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie hervorgeht, dass eine wichtige Voraussetzung für die Existenz von „Liquidationsverfahren“ die Verwertung des Vermögens eines Versicherungsunternehmens und die Verteilung des Erlöses ist, „wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist“. Der nachfolgende Halbsatz (und die ausdrückliche Verwendung der Formulierung „dazu zählen auch“) stellt nur klar, dass diese Voraussetzung auch dann als erfüllt gilt, wenn die Verfahren durch einen Vergleich oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden.

90. Da, so die Kommission, die Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens im nationalen Recht des Herkunftsstaats geregelt werden, ist es auch eine Frage des nationalen Rechts, ob in Liquidationsverfahren im Zusammenhang mit Versicherungsforderungen im Sinne der Richtlinie ein gerichtliches

---

<sup>9</sup> Es wird auf die Rechtssache E-23/13, *Hellenic Capital Market Commission*, EFTA Court Report 2014, S. 88, Randnrn. 33 bis 35, verwiesen.

Vergleichsverfahren verfügbar sein sollte (oder nicht). Diese Schlussfolgerung wird durch die Vorkehrungen gemäss Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie weiter gestützt.

91. In Bezug auf Frage 3 hält die Kommission fest, dass Artikel 275 der Richtlinie dazu dient, den Schutz von Versicherungsnehmern und Begünstigten zu gewährleisten, indem die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen sichergestellt wird. Der Artikel beschäftigt sich jedoch nicht mit der Zusatzfrage über die Beziehung zwischen verschiedenen Gläubigern mit Versicherungsforderungen, sondern beschränkt sich auf die Beziehung zwischen Gläubigern von Versicherungsforderungen und sonstigen Gläubigern.

92. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die Fragen folgendermassen beantwortet:

*1. Die Definition einer „Versicherungsforderung“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG ist so auszulegen, dass eine solche Forderung nicht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden, festgestellt oder angemeldet worden sein muss und auch keine Frist für die Entstehung einer solchen Forderung ab der Eröffnung des Verfahrens vorsieht. Nach Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG sind die EWR-Staaten verpflichtet, die Behandlung von Forderungen, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen, in ihrem nationalen Recht zu regeln.*

*2. Laut der Definition des Begriffs „Liquidationsverfahren“ in Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG entscheiden die EWR-Staaten, ob sie Vorkehrungen für die Option eines gerichtlichen Vergleichs in Bezug auf Versicherungsforderungen in Liquidationsverfahren treffen.*

*3. Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG steht der Anwendung nationaler Vorschriften über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zur Ungleichbehandlung von Gläubigern mit solchen Forderungen führen, nicht entgegen, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden, und die Anforderungen von Artikel 282 der Richtlinie 2009/138/EG eingehalten werden.*

*Páll Hreinsson*

*Berichterstatter*